pfändungsbetrag zu errechnen, erscheint es zweckmäßig, de lege ferenda die auf ein Gehaltskonto gezahlten laufenden Entlohnungsbeträge für die Zeit von der Lohnzahlung bis zum nächsten Zahlungstermin generell für unpfändbar zu erklären. Durch eine solche Bestimmung würde die Lohntfändungsreglung der würde die Lohnpfändungsregelung Bestimmung gegenüber der Zeit des Erlasses der ZPO gestiegenen Häufigkeit bargeldloser Lohnzahlungen Rechnung tragen. Eine Beeinträchtigung des Gläubigers tritt durch eine solche Regelung nicht ein, da er die Lohnbeträge beim Lohnschuldner und die Sparbeträge nach wie vor bei dem Geldinstitut pfänden kann. Lediglich die Möglichkeit zur Umgehung der Lohnpfändungsbestimmungen würde durch eine entsprechende gesetzliche Regelung ausgeschlossen werden.

Zur Zeit fehlt es an einer derartigen gesetzlichen Bestimmung. In analoger Anwendung des § 811 Ziff. **8** ZPO und unter Berücksichtigung der bei Gehaltskonten zu beachtenden Besonderheiten sollte es jedoch auch zur Zeit dem Sekretär des Vollstreckungsgerichts möglich sein, die Pfändung einer Forderung nur hin-sichtlich des den Gehaltssatz für den laufenden Monat übersteigenden Betrages vorzunehmen, da eine ander-weitige Pfändung eine Umgehung des Gesetzes geweinge Frandung eine Omgenung des Gesetzes gestatten und damit selbst eine Gesetzesverletzung darstellen würde. Der Sekretär hat die Pflicht und gern. § 32 AnglVO auch die Möglichkeit, sich über den Charakter der zu pfändenden Forderung zu informieren und sich dementsprechend - zu verhalten. Abgesehen davon, besteht auch weiterhin die Möglichkeit, in analoger Anwendung des § 811 Ziff. **8** ZPO den unpfändloger Anwendung des § 811 Ztff. **8** ZPO den unpfändbaren Betrag von der Pfändung auszunehmen und, falls das nicht von Amts wegen berücksichtigt wird, durch Erinnerung gern. § 766 ZPO darauf hinzuwirken. Weiter würde auch Art. **6** der SchutzVO vom 4. Dezember 1943 (RGBl. I S. **666**) es ermöglichen, die Pfändung der Forderung des Werktätigen in Höhe des ihm zustehenden unpfändbaren Betrages zu untersagen.

Da eine zweckmäßige Lösung nur mit Hilfe einer ganz befriedigenden Konstruktion bzw. umständlichen Verfahrens erreicht werden scheint eine generelle Regelung wünschenswert. Es ist eine Forderung der Gesetzlichkeit, die gesellschaft-lichen Verhältnisse entsprechend dem Entwicklungsstand — d. h. hier unter Berücksichtigung der weitgehenden Einführung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs — zu regeln.

Aufgabe des Gerichts wäre es gewesen, in seiner Entscheidung nicht nur die formale Feststellung über den Charakter des Anspruchs des Werktätigen gegen das Geldinstitut zu treffen, sondern die Möglichkeiten zum Schutz dieses Anspruchs zu untersuchen und insoweit erziehen auf die Parteien und die übrigen Gerichte einzuwirken.

KONRAD FRANKE,

wiss. Assistent am Institut für Arbeitsrecht der Martin-Luther-Universität Halle

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 1 StEG; §§ 113, 223 StGB.

- 1. Nur Bei Vorliegen aller in § 1 StEG genannten Voraussetzungen ist eine bedingte Verurteilung mög-lich. Die dort angeführten Voraussetzungen bilden eine
- 2. Zur Anwendung der bedingten Verurteilung bei Widerstand gegen die Staatsgewalt.

OG, Urt. vom 3. Juni 1958 — 1 a Zst 6/58.

Die tatsächlichen Feststellungen und der Schuldausspruch sind nicht beanstandet worden, von ihnen ist daher auszugehen.

Das Kreisgericht hat die gegen den Angeklagten erkannte Freiheitsstrafe zu Unrecht bedingt ausgesprochen. Eine bedingte Verurteilung kann nur dann erfolgen, wenn der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat, die Umstände, unter denen sie begangen wurde, und das Verhalten des Täters vor und nach Begehung der Straftat dies rechtfertigen. Diese zu prüfenden Voraussetzungen bilden eine Einheit und lassen bei Vorliegen erwarten, daß der Verurteilte auch ohne Freiheitsentzug zur künftigen Achtung der Gesetze unseres Staates angehalten wird. Die bedingte Verurteilung ist der besondere Ausdruck sozialistischer Humanität, neitsentzug zur kunftigen Achtung der Gesetze unseres Staates angehalten wird. Die bedingte Verurteilung ist besondere Ausdruck sozialistischer Humanität, Hause wie die Zeugin A. Am 28. Januar 1958 kam es licht zwischen ihnen zu einer Auseinandersetzung, in deren St. St. Geingeräumte Möglichkeit der bedingten VerVerlauf der Angeklagte die Zeugin als "alte Sau" bezufteilung darf nicht dahin verstanden werden, bei allen nete und ihr mit der Faust ins/ Gesicht schlug. Die Zeugelikten zu einer formalen, gleichmachenden Anwensuchte darauf den Abschnittsbevollmächtigten J. auf uden der neuen Strafart der bedingten Verurteilung zu bat ihn um Hilfe. Beide begaben sich in die Wohnung kleimen. Das würde dem Wesen und dem Zweck dieser Angeklagten Dieser beschimpfte den ABV mit "Lumpeuen Strafart zuwiderlaufen. Objektive Voraussetzung und erklärte hinsichtlich der Zeugin A.", "Diese Sau kommt St. Gastücklich sagt, der Grad der Gesellschaftseinem Stock zu schlagen, nahm dieser den Stock an sigstährlichkeit der Tat. Seine Feststellung ergibt sich Nunmehr ergriff der Angeklagte ein Beil und ging in nicht nur aus der quantitativen Schwere der Tat und drohender Haltung auf den ABV zu, der mit dem Stocken siegsfährlichkeit der Stellung und Rolle des angegriffenen Objekts im rige der Volkspolizei erschienen, die den Angeklagtenstelle zu kommen. Er ließ sich nunmehr zur Erde Keiner Stellung und Rolle des angegriffenen Objekts im provozierende Reden und brüstete sich damit, preußiswhere Strafart im Einzelfall anzuwenden ist. Wenn Feldwebel gewesen zu sein. Feldwebel gewesen zu sein.

Auf Grund dieser Feststellungen hat das Kreisgerich staatsgewalt angegriffene Objekt nicht grundsätzlich den Angeklagten wegen Widerstands gegen die Staatstand von vornherein die Anwendung des § 1 StEG ausgewalt (§ 113 StGB) und wegen Körperverletzung (§ 24 Meßt, io sind in diesen Fällen jedoch an die Voraus-StGB) zu einer Gesamtstrafe von 5'/i Monaten Gefängeitingen für die Anwendung dieser Strafart hohe unter Zubilligung einer Bewährungszeit von drei Jahre Anforderungen zu stellen. § 113 StGB schützt die Mitbedingt verurteilt.

Mit dem Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts Gene on von Autorität der Täter herein eine besondere Mißachtung der staatlichen Organe durch; den betre voraus. Dadurch erlangen derartige A betreffenden einen durch die Rigorosität des Täters gekennzeichneten, be-